

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Antonín Brousek**

vom 5. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. November 2025)

zum Thema:

**Ist Delegitimierung von „Delegitimierung“ legitim? II**

und **Antwort** vom 12. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Nov. 2025)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Antonín Brousek  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses  
  
über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24295  
vom 05. November 2025  
über Ist Delegitimierung von „Delegitimierung“ legitim? II

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

I.

Auf meine Anfrage 19/24117 hat der Senat nur unzulänglich geantwortet und zu Frage 3 mit einer ersichtlichen Leerformel die Antwort verweigert, denn es ist schlicht abwegig, dass die Antwort auf die Frage nach der konkreten Verwendung von Haushaltsmitteln, die das Parlament dem Senat zur Verfügung stellt, dem Parlament gegenüber „geheimhaltungsbedürftig“ sein sollte. Es ist allein Sache des Parlaments zu bewerten, ob die innenpolitische Schwerpunktsetzung des Senats im Bereich des Verfassungsschutzes richtig ist oder nicht, also ob zu wenige oder zu viele Ressourcen für die einzelnen Phänomenbereiche zur Verfügung stehen.

Vielmehr erscheint eine Antwortverweigerung als Delegitimierung des Parlaments, das als unmittelbarer Vertreter des Souveräns die verfassungsmäßige Pflicht zur Kontrolle der Regierung hat, was auch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung so sieht:

Die weitreichende Pflicht des kontrollierten Senats, die Fragen der diesen kontrollierenden Abgeordneten zu beantworten und diesen Auskünfte aus allen Verwaltungsteilen zu verschaffen, konkretisiert das Verfassungsgericht in seinem Urteil vom 10. Februar 2016 zu VerfGH 31/15:

"Um seine Kontrollfunktion sachgerecht wahrnehmen zu können, muss der Abgeordnete über einen umfassenden Informationszugang zur Verwaltung verfügen (vgl. zum Bundesrecht: BVerfG, Urteil vom 14. Januar 1986 - [2 BvE 14/83, 2 BvE 4/84](#) -, [BVerfGE 70, 324](#) <355> = juris Rn. 124).

Nach verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung ist das Fragerecht dazu bestimmt und geeignet, ein strukturelles Wissensdefizit des Parlaments, insbesondere der Opposition, auszugleichen. Das Fragerecht ist in seiner Kontrollfunktion wichtiger Teil des politischen Diskurses und sichert parlamentarischen Minderheiten die Chance, mit einem fundierten Diskurs bei zukünftigen parlamentarischen Wahlen die Mehrheit zu erringen, vgl. Kirschniok-Schmidt, Das Informationsrecht des Abgeordneten nach der Brandenburgischen Landesverfassung, 2010, S. 58).

Die Antwort muss nach bestem Wissen vollständig sein. Vollständig ist die Antwort, wenn alle Informationen, über die der Senat verfügt oder mit zumutbarem Aufwand verfügen könnte, lückenlos mitgeteilt werden, d.h. nichts, was bekannt ist oder was mit zumutbarem Aufwand hätte in Erfahrung gebracht werden können, verschwiegen wird. Nicht vollständig ist auch eine ausweichende Antwort, vgl. StGH Nds vom 25.11.1997 zu StGH 1/97. Die erfragten Kennzahlen sind der Exekutive bekannt.

Das diese im Wege der Selbstermächtigung beschließt, diese dem Parlament vorzuenthalten ist nach hiesiger Auffassung unzulässig.

II. Auch die Antworten auf die Fragen zu 5) und 6) stellen ersichtliche Leerformeln und damit Nichtantworten dar, denn die objektive Abgrenzung zwischen „dem Recht und der Pflicht, die Regierung zur Ordnung zu rufen“ und dem „Verächtlichmachen von Institutionen“ muss ja schon wegen des aus dem Rechtsstaatsprinzips folgenden Bestimmtheitsgebots erfolgen, da andernfalls ein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung durch Datenerfassung durch den Verfassungsschutz verletzt wäre.

Ich frage daher unter Bezugnahme auf o.g. Anfrage erneut und ergänze:

1) Fehlt es tatsächlich an einer bundeseinheitlichen Definition des Phänomens „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ oder aus welchem anderen Grund weicht der Senat bei seiner Antwort auf Frage 1) meiner Ursprungsanfrage von der Definition des BfV ab, die da lautet: „Die Akteure im Bereich der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ verfolgen das Ziel, wesentliche Verfassungsgrundsätze außer Kraft oder die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen zu beeinträchtigen. Sie machen demokratische Entscheidungsprozesse und Institutionen verächtlich oder rufen dazu auf, behördliche oder gerichtliche Anordnungen und Entscheidungen zu ignorieren.“  
[https://www.verfassungsschutz.de/DE/themen/verfassungsschutzrelevante-delegitimierung-des-staates/verfassungsschutzrelevante-delegitimierung-des-staates\\_node.html](https://www.verfassungsschutz.de/DE/themen/verfassungsschutzrelevante-delegitimierung-des-staates/verfassungsschutzrelevante-delegitimierung-des-staates_node.html)

Zu 1.:

Dem Senat ist keine bundeseinheitliche Definition des Phänomenbereichs Bestrebungen zur Delegitimierung und Destabilisierung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekannt. Dies ist für verfassungsfeindliche Phänomene kein Novum. Ebenso existieren für die Phänomenbereiche Rechtsextremismus, Linksextremismus, Auslandsbezogener

Extremismus und Islamismus keine einheitlichen Definitionen. Dies liegt zum einen daran, dass in solche Definitionen unter anderem soziologische, politikwissenschaftliche und juristische Erkenntnisse und Bewertungen in unterschiedlicher Gewichtung einfließen können und zum anderen daran, dass es sich bei verfassungsfeindlichen Bestrebungen um dynamische Phänomene handelt, deren, im Sinne einer Definition, prägenden Merkmale sich beständig verändern.

Darüber hinaus weist der Senat darauf hin, dass die Definition eines Phänomenbereichs kein gesetzlich normiertes Kriterium für ein Tätigwerden des Berliner Verfassungsschutzes darstellt. Gemäß § 5 Abs. 2 Verfassungsschutzgesetz Berlin (VSG Bln) beobachtet der Berliner Verfassungsschutz Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. In seinem Urteil vom 17. Januar 2017 (2BvB 1/13) hat das Bundesverfassungsgericht die Menschenwürde, das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip als zentrale Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung definiert. Beim Phänomenbereich der Delegitimierung und Destabilisierung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung handelt es sich um Bestrebungen, die gegen diese Grundprinzipien gerichtet sind.

2) Wie viele Mitarbeiter sind in diesem Bereich tätig (VZÄ) und wie viele unbesetzte Stellen gibt es? Wie viele in den anderen jeweiligen Tätigkeitsfeldern ([Rechtsextremismus](#), [Linksextremismus](#), [Islamismus und islamistischer Terrorismus](#), Reichsbürger etc.) der Abteilung?

Zu 2.:

Es wird auf die Antwort des Senats auf Frage 3. der Schriftlichen Anfrage 19/24117 verwiesen. Klarstellend weist der Senat darauf hin, dass sich eine detaillierte Aufstellung im Sinne der Fragestellung nach den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für einzelne Phänomenbereichen ebenso wie eine Aufstellung diesbezüglich unbesetzter Stellen einer statistischen Aufstellung entzieht, da auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Grundsatz- und Querschnittsbereichen (z. B. der Informationsbeschaffung) für mehrere Bereiche zuständig sein können.

3) Ist dem Senat das folgende Zitat des Bundespräsidenten a.D. Dr. Gustav Heinemann bekannt: „Ein Volk, welches regiert wird von einer Macht, muss die Macht kennen, von der es regiert wird. Das Volk muss diese Macht lenken und kontrollieren. Es muss der Macht in den Arm fallen, wenn sie Verbrechen begeht. Andernfalls wird das Volk zum Mittäter. „Die Grundlage der [Demokratie](#) ist die Volkssouveränität und nicht die Herrschaftsgewalt eines obrigkeitlichen Staates“. Nicht der Bürger steht im Gehorsamsverhältnis zur Regierung, sondern die Regierung ist dem Bürger im Rahmen der Gesetzte verantwortlich für ihr Handeln.“

Der Bürger hat das Recht und die Pflicht, die Regierung zur Ordnung zu rufen, wenn er glaubt, dass sie demokratische Rechte missachten.“?

Wie ganz konkret zieht der Senat für die Zwecke der grundgesetzkonformen Führung der Mitarbeiter des Verfassungsschutzes die Grenze zwischen „dem Recht und der Pflicht, die Regierung zur Ordnung zu rufen“ und dem „Verächtlichmachen von Institutionen“?

Zu 3.:

Dem Senat ist das Zitat bekannt. Im Übrigen wird auf die Antwort des Senats auf Frage 5. der Schriftlichen Anfrage 19/24117 verwiesen.

4) Was genau meint der Begriff der Institution in diesem Zusammenhang? Ist damit behördliches Handeln gemeint, das naturgemäß auch falsch sein kann?

Zu 4.:

Es wird auf die Antwort des Senats auf Frage 6. der Schriftlichen Anfrage 19/24117 verwiesen.

5) Wie bringt der Senat seine Antwortverweigerung betreffend die Frage zu 2) in Einklang mit dem Zitat zu 3) angesichts des Umstandes, dass das Parlament bekanntlich den Souverän repräsentiert?

Zu 5.:

Für den Senat sind bei seiner Amtswaltung das Grundgesetz und die Verfassung von Berlin maßgeblich und nicht Zitate historischer Persönlichkeiten, selbst wenn diese das Amt des Bundespräsidenten innehatten.

Berlin, den 12. November 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport